

Sammelposten ab 2008

Gruppe 3 / S 59
Seite 1

- Wo die Probleme sind:**
- *Das richtige Konto*
 - *Höhe der Anschaffung-/ Herstellungskosten*
 - *Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter*
 - *Selbstständige Nutzbarkeit*

So kontieren Sie richtig!

Praxis-Wegweiser: „Das richtige Konto“	
Kontenbezeichnung: Geringwertige Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1 000 €	
Eigener Kontenplan	SKR 03
	0485
IKR	
	SKR 04
Kostenart	0675
	Kostenstelle/ Schlüssel

Praxis-Wegweiser: „Das richtige Konto“	
Kontenbezeichnung: Abschreibung auf den Sammelposten geringwertige Wirtschaftsgüter	
Eigener Kontenplan	SKR 03
	4862
IKR	
	SKR 04
Kostenart	6264
	Kostenstelle/ Schlüssel

Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1 000 € müssen zwingend in einen sogenannten Sammelposten eingestellt werden. Die Buchung erfolgt auf das Konto „Geringwertige Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1 000 €“ 0485 (SKR 03) bzw. 0675 (SKR 04).

Die Gegenbuchung erfolgt auf das jeweilige Kreditorenkonto.

Buchungssatz:

Geringwertige Wirtschaftsgüter
größer 150 bis 1 000 €

an Kreditorenkonto

Dieser Sammelposten ist über fünf Jahre aufzulösen. Die Buchung erfolgt auf das Konto „Abschreibungen auf den Sammelposten geringwertige Wirtschaftsgüter“ 4862 (SKR 03) bzw. 6264 (SKR 04).

Buchungssatz:

Abschreibungen auf den Sammelposten
geringwertige Wirtschaftsgüter

an Sammelposten zwischen 150 und
1 000 €

Praxis-Beispiel für Ihre Buchhaltung:

Unternehmer Hans Groß hat im Jahr 2008 die folgenden Gegenstände angeschafft:

Bezeichnung	Datum	Bruttobetrag	Vorsteuer	Nettobetrag
Notebook	2.4.2008	1 187,62 €	189,62 €	998,00 €
Stehlampe	5.5.2008	333,20 €	53,20 €	280,00 €
Schreibtischstuhl	10.6.2008	803,25 €	128,25 €	675,00 €
Schreibtisch	1.12.2008	1 137,64 €	181,64 €	956,00 €
Rollcontainer für Schreibtisch	1.12.2008	188,02 €	30,02 €	158,00 €
Summen		3 649,73 €	582,73 €	3 067,00 €

Buchungsvorschlag (Anschaffung Notebook):

Dieses wurde bei Fa. Computer Müller (Kreditorenkonto 78991) gekauft

SKR 03:

0485	Geringwertige Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1 000 €	998,00				
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	189,62	an	78991	Fa. Computer Müller	1 187,62

SKR 04:

0675	Geringwertige Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1 000 €	998,00				
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	189,62	an	78991	Fa. Computer Müller	1 187,62

Auf dieselbe Art und Weise werden alle Anschaffungen von mehr als 150 € und nicht mehr als 1 000 € gebucht. Im Beispiel also die Anschaffungskosten der Stehlampe, des Schreibtischstuhls, des Schreibtischs und des Rollcontainers für den Schreibtisch.

Kontierungs-Praxis-Tipp:

Das Konto „Geringwertige Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1 000 €“ ist seit dem 1.1.2008 in den SKR 03 und SKR 04 enthalten.



Sammelposten ab 2008

Gruppe 3 / S 59
Seite 3

Es gibt Ausnahmen von der „normalen“ Abschreibung

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen gemäß § 7 Abs. 1 EStG verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich aus den amtlichen AfA-Tabellen.

Davon gibt es folgende zwei Ausnahmen:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 € netto müssen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort zu 100% als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 6 Abs. 2 EStG) und
- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1 000 € betragen (Sammelposten), sind verteilt über 5 Jahre als Betriebsausgaben abzuziehen.

Für Wirtschaftsgüter von mehr als 150 € und nicht mehr als 1 000 € muss ein Sammelkosten gebildet werden

Nach dem neuen § 6 Abs. 2a EStG müssen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

- deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto (also ohne Umsatzsteuer) mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1 000 € betragen
- beweglich, abnutzbar und
- selbstständig (= für sich allein) nutzbar sind,

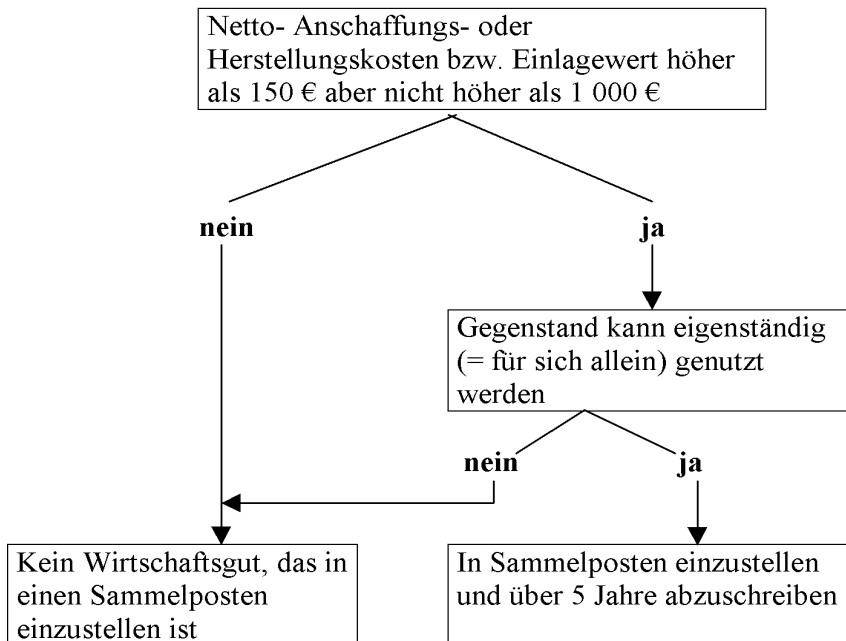
zu einem Sammelkosten zusammengefasst werden.

Diesen Sammelkosten müssen Sie im Jahr der Bildung und den folgenden 4 Jahren mit jeweils 1/5 Gewinn mindernd auflösen. Diese Regelung ist zwingend anzuwenden, Ausnahmen existieren nicht. Für die Anschaffungen eines jeden Jahres müssen Sie jeweils einen eigenen Sammelkosten bilden.

Sammelposten ab 2008

Übersicht: Wirtschaftsgüter, die in einen Sammelposten einzustellen sind

- Anschaffung,
- Herstellung oder
- ▼ Einlage
von Gegenständen des Anlagevermögens



Die Einstellung in den Sammelposten ist obligatorisch

Diese Regelung ist zwingend anzuwenden. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Für die Anschaffungen eines jeden Jahres ist jeweils ein eigener Sammelposten zu bilden.

Auf dieselbe Art und Weise werden alle Anschaffungen von mehr als 150 € und nicht mehr als 1 000 € gebucht. Im Beispiel also die Anschaffungskosten der Stehlampe, des Schreibtischstuhl, des Schreibtischs und des Rollcontainers für den Schreibtisch.

Für die Einstellung in den Sammelposten ist immer der Nettobetrag maßgebend. Das gilt auch für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unterneh-

Sammelposten ab 2008

Gruppe 3 / S 59
Seite 5

mer. So schließen z.B. Umsätze für die Heilbehandlungen durch einen Arzt den Vorsteuerabzug aus. Die Auflösung sieht dann wie folgt aus:

		Berechtigung zum Vorsteuerabzug	Keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug
	Gesamtbetrag des Sammelpostens	3.067,00 €	3.649,73 €
1.	Auflösung (AfA) 1/5 in 2008	613,40 €	729,95 €
2.	Auflösung (AfA) 1/5 in 2009	613,40 €	729,95 €
3.	Auflösung (AfA) 1/5 in 2010	613,40 €	729,95 €
4.	Auflösung (AfA) 1/5 in 2011	613,40 €	729,95 €
5.	Auflösung (AfA) 1/5 in 2012	613,40 €	729,93 €
	Ausweis am 31.12.2012	0,00 €	0,00 €

Buchungsvorschlag (Auflösung mit 1/5):

SKR 03:

4862	Abschreibung auf den Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)	613,40	an	0485	Sammelposten zwischen 150 und 1 000 €	613,40
------	--	--------	----	------	---------------------------------------	--------

SKR 04:

6264	Abschreibung auf den Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)	613,40	an	0675	Sammelposten zwischen 150 und 1 000 €	613,40
------	--	--------	----	------	---------------------------------------	--------

Diese Buchung wiederholt sich in jedem Jahr über den 5-Jahres-Zeitraum. Einmal in den Sammelposten eingestellte Wirtschaftsgüter verbleiben auch dort. Der Sammelposten bleibt auch dann unverändert, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf von 5 Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Es spielt es keine Rolle, ob es unbrauchbar ist oder verkauft wird.

Die Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter spielt ebenfalls keine Rolle. So werden in den Sammelposten auch Büromöbel mit einer Nutzungsdauer von 13 Jahren aufgenommen und auch ein PC mit einer Nutzungsdauer von nur 3 Jahren.

Der Sammelposten hat Vor- und Nachteile

Der neue Sammelposten ist vorteilhaft bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1 000 € liegen und deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 5 Jahre beträgt.

Beispiel:

Unternehmer Hans Groß kauft im April 2008 einen neuen Schreibtisch für 800 € netto ohne Umsatzsteuer ein. Die Nutzungsdauer nach der amtlichen Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter beträgt 13 Jahre. Bei einer Abschreibung über 13 Jahre würde die jährliche Abschreibung 61,54 € betragen, die sich im ersten Jahr wegen der zeitanteiligen Berücksichtigung noch auf 20,51 € reduzieren würde.

Nach der Neuregelung des § 6 Abs. 2a EStG werden pro Jahr 160 € als Aufwand erfasst, ohne dass der Betrag zeitanteilig – abhängig vom Datum der Anschaffung – gekürzt werden muss.

Übersicht über die Auswirkungen:

	Auswirkungen durch Einstellung in Sammelposten	Auswirkungen, die sich ohne Einstellung ergeben würden
Anschaffungskosten	800,00 €	800,00 €
Auflösung des Sammelpostens 1/5 Abschreibung, ND 13 Jahre, zeitanteilig	16,00 €	20,51 €
Auflösung des Sammelpostens 1/5 Abschreibung, ND 13 Jahre	160,00 €	61,54 €

Der Sammelposten wirkt sich nachteilig aus bei einer Nutzungsdauer von weniger als 5 Jahren im Falle des Ausscheidens des Wirtschaftsguts vor Ablauf von 5 Jahren.

Beispiel:

Unternehmer Hans Groß kauft im Mai 2008 einen neuen PC für 600 € netto ohne Umsatzsteuer. Die Nutzungsdauer nach der amtlichen Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter beträgt 3 Jahre.

Bei einer Abschreibung über 3 Jahre würde die jährliche Abschreibung 200 € betragen, die sich im ersten Jahr wegen der zeitanteiligen Berücksichtigung noch auf 83,34 € reduzieren würde.

Nach der Neuregelung des § 6 Abs. 2a EStG erfasst Hans Groß pro Jahr 120 € als Aufwand, ohne dass der Betrag zeitanteilig gekürzt werden muss.

Sammelposten ab 2008

Gruppe 3 / S 59
Seite 7

Übersicht über die Auswirkungen:

	Auswirkungen durch Einstellung in Sammelposten	Auswirkungen, die sich ohne Einstellung ergeben würden
Anschaffungskosten	800,00 €	800,00 €
Auflösung des Sammelpostens 1/5 Abschreibung, ND 13 Jahre, zeit- anteilig	120,00 €	83,34 €
Auflösung des Sammelpostens 1/5 Abschreibung, ND 13 Jahre	120,00 €	200,00 €

Wenn der PC nach 3 Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, ändert sich nichts. Der Sammelposten wird unverändert weitergeführt und pro Jahr 1/5 wieder aufgelöst. Ob das Wirtschaftsgut nicht mehr existiert oder unbrauchbar geworden ist, spielt keine Rolle.

Es muss sich um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handeln

Nur Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen Sie in den Sammelposten einstellen. Umlaufvermögen scheidet dagegen aus.

Auch unbewegliche Wirtschaftsgüter werden nicht einbezogen. Zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern gehören z.B. Gebäudeteile, An- und Ausbauten, Platzbefestigungen, Ladeneinbauten und immaterielle Wirtschaftsgüter.

Weiterhin ist die selbstständige Nutzbarkeit Voraussetzung

Die Einstellung in den Sammelposten setzt gemäß § 6 Abs. 2 und 2a EStG voraus, dass es sich um selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter handelt. Ein Wirtschaftsgut ist „einer selbstständigen Nutzung“ nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind.

Bei einer Vielzahl von gleichartigen Gegenständen kann jeder Gegenstand ein selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut sein. Das gilt z.B. für Bestecke in Gaststätten, Hotels und Kantinen, für Bücher einer Leihbücherei und für die Grundausstattung einer Werkstatt mit Werkzeugen. Jedes einzelne Werkzeug ist für sich nutzbar.

Wirtschaftsgüter, die selbstständig bewertet und abgeschrieben werden können, sind dann nicht in den Sammelposten einzustellen, wenn diese

nicht auch selbstständig genutzt werden können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, ob das Wirtschaftsgut

- zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen gemeinsamen Zweck erfüllt,
- fest mit anderen Wirtschaftsgütern verbunden ist,
- zu einer einheitlichen Nutzung über einen längeren Zeitraum mit anderen Wirtschaftsgütern fest verbunden ist und
- nach dem äußeren Erscheinungsbild als Einheit erscheint.

Es ist von einem einheitlichen Wirtschaftsgut auszugehen, wenn ein einzelner Gegenstand für sich genommen unvollständig oder ohne eine Verbindung mit anderen Gegenständen in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigt ist.

Beispiel:

Ein **Gerüst** besteht aus vielen Einzelteilen. Jede einzelne Diele und Stange ist zwar ein eigenes Wirtschaftsgut. Für das Unternehmen ist jedoch nur die Zusammensetzung als Gerüst interessant. Die einzelnen Bretter und Stangen sind somit nicht selbstständig nutzbar.

Die **Matten einer Judoschule**, die zu Kampffeldern zusammengelegt werden, bilden eine Einheit. Wegen der einheitlichen Verwendung ist die einzelne Matte nicht selbstständig nutzbar (BFH-Beschluss vom 21.12.1990, Az. III B 501/90).

Teile einer Computeranlage, wie z.B. Bildschirm, Scanner und Drucker, sind zwar eigenständige Wirtschaftsgüter, die jedoch nicht selbstständig nutzbar sind. Eine Behandlung als geringwertige Wirtschaftsgüter bzw. eine Einstellung in den Sammelposten scheidet somit aus.

Kombinationsgeräte sind bereits dann selbstständig nutzbar, wenn sie zumindest in **einer** Funktion eigenständig nutzbar sind (BFH-Urteil vom 19.2.2004, Az. VI R 135/01). Kann z.B. ein Gerät gleichzeitig als Drucker, Fax, Scanner und Kopierer genutzt werden, dann ist es selbstständig nutzbar, weil es zumindest als Kopierer unabhängig von anderen Geräten genutzt werden kann.

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest miteinander verbunden sind, z.B. die einzelnen Teile einer **Schreibtischkombination**, sind als selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter zu betrachten, wie z.B. Tisch, Rollcontainer und Computerbeistelltisch. Jedes Teil wird, wenn es den Grenzwert von 150 € nicht überschreitet, zu 100% als geringwertiges Wirtschaftsgut abgeschrieben. Bei Beträgen, die zwischen 150 und 1 000 € liegen, erfolgt zwingend die Einstellung in den Sammelposten.

Sammelposten ab 2008

Gruppe 3 / S 59
Seite 9

Zubehör, mit dem andere Wirtschaftsgüter ausgestattet und ergänzt werden, ist in der Regel nicht selbstständig nutzbar. Hierzu gehören z.B. das Autoradio oder die Tastatur bei einem PC. Das Zubehör ist zwar nicht selbstständig nutzbar, es wird aber auch nicht immer Teil des Wirtschaftsguts, für das es bestimmt ist. Zubehör wird daher nicht immer zusammen mit dem Wirtschaftsgut abgeschrieben.

Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Für die Beurteilung, ob ein Wirtschaftsgut in einen Sammelposten einzustellen ist, ist immer der Nettobetrag maßgebend.

Ob der Unternehmer die in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang, teilweise oder überhaupt nicht als Vorsteuer abziehen können, spielt keine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Satz 1 EStG).

Skonti und Rabatte mindern die Anschaffungskosten

Für die Beurteilung, ob ein geringwertiges Wirtschaftsgut vorliegt, sind die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer maßgebend. Da Skonti und Rabatte die Anschaffungskosten mindern, ist der Betrag maßgebend, der sich nach deren Abzug ergibt.

Beispiel:

Unternehmer Hans Groß kauft einen Schreibtisch für 1 020,00 € netto. Bei der Zahlung zieht er 2% Skonto ab. Sie rechnen dann wie folgt:

Kauf eines Schreibtischs:

Rechnung über (netto)	1 020,00 €
abzüglich 2% Skonto	<u>20,40 €</u>

Anschaffungskosten netto	999,60 €
19% Umsatzsteuer (Vorsteuer)	<u>189,92 €</u>
gezahlter Betrag	1 189,52 €

Ergebnis: Nach Abzug von Skonto ergibt sich ein Betrag der 1 000 € nicht überschreitet. Es handelt sich um ein Wirtschaftsgut, das in den Sammelposten einzustellen und gleichmäßig über 5 Jahre gewinnmindernd aufzulösen ist.

Liegt **beim Jahreswechsel** die Anschaffung vor dem 1.1. und der Abzug des Skontobetrags nach dem 31.12., kann er im abgelaufenen Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Schafft der Unternehmer das Wirtschaftsgut z.B.

noch im Jahr 2008 für netto 1 020 € an und zahlt er erst unter Abzug von Skonto nach dem 31.12.2008, dann ist der Betrag von 1.020 € maßgebend, sodass das Wirtschaftsgut nicht in den Sammelposten eingestellt werden kann. Die Anschaffungskosten mindern sich erst im Zeitpunkt der Zahlung, d.h., im neuen Jahr. Das neue Jahr ist jedoch nicht mehr das Jahr der Anschaffung.

Bei Lieferantenrabatten kann entsprechend verfahren werden. Anders als das Skonto ist der Rabatt eine Preisminderung, die mit dem Händler von vornherein ausgehandelt wird. Somit besteht die Möglichkeit, die Verteilung des Rabatts von vornherein zu steuern.

Einlage von in den Sammelposten einzustellenden Wirtschaftsgütern

Überschreitet der Einlagewert den Grenzwert von 150 €, nicht aber den Betrag von 1 000 €, müssen die eingelegten Wirtschaftsgüter (z.B. Aktensregal, Tisch, Stühle) in den neuen Sammelposten eingestellt werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG wird der Wert der Einlage wie folgt angesetzt:

- Anschaffungskosten ggf. abzüglich Abschreibung, wenn die Einlage innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung erfolgt;
- Teilwert, wenn zwischen Anschaffung und Einlage mehr als drei Jahre liegen. Teilwert ist der Betrag, der im Verkaufsfall erzielt werden würde.

Werden bei einer Betriebsgründung Wirtschaftsgüter in das Betriebsvermögen eingebracht, gelten dieselben Grundsätze. Das heißt, die Bewertung erfolgt nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Danach richtet sich dann die Einstufung als Wirtschaftsgut, das in den Sammelposten einzustellen ist.

Es gibt keine besonderen Aufzeichnungspflichten

Sie brauchen keine besonderen Aufzeichnungspflichten zu beachten, um die Einstellung in den Sammelposten vornehmen zu können. Die Führung eines besonderen Verzeichnisses ist nicht erforderlich.

Sie buchen die Anschaffung oder Herstellung als betrieblichen Vorgang, wie jeden anderen Geschäftsvorfall auch.

Bei Wirtschaftsgütern, die in einen Sammelposten eingestellt werden, kommt es nur auf die zutreffende Zuordnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung an. Veränderungen, die ab dem zweiten Jahr eintreten, werden nicht mehr berücksichtigt. Ab dem zweiten Jahr wird nur der Betrag weiter fortgeführt und pro Jahr 1/5 des Gesamtbetrags als betrieblichen Aufwand aufgelöst.